

## **Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung**

**Vom 26. September 2002**

Es wird verordnet auf Grund von § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3327) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten der Sächsischen Staatsregierung zum Erlaß von Verordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung – **ZustÜVFv**) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281):

### **Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über Bezeichnung, Sitz, Bezirk und Zuständigkeit der Finanzämter (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – **FAZustVO**) vom 18. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
  - „7. Lohnsteuer-Außenprüfung für Betriebe mit 100 oder mehr Arbeitnehmern  
Sie umfasst, unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer und vom Zuständigkeitsbereich des für die Lohnsteuer-Außenprüfungen jeweils zentral zuständigen Finanzamtes, auch Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Arbeitgebern, die unter einer einheitlichen Leitung stehen oder durch ein Beherrschungsverhältnis wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind.“
2. Abschnitt I der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 Spalte 3 wird die Angabe „Chemnitz-Land“ durch die Angabe „Chemnitz-Mitte“ ersetzt.
  - b) Nummer 9 Buchst. a) erhält folgende Fassung:  
„a) für Betriebe mit 100 oder mehr Arbeitnehmern“
3. Abschnitt II der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Spalte 2 werden bei den zum Finanzamt Chemnitz-Land gehörenden Angaben die Worte „Von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Grüna Mittelbach Röhrsdorf Wittgensdorf“ gestrichen.
  - b) In Spalte 2 werden bei den zum Finanzamt Chemnitz-Mitte gehörenden Angaben nach der Angabe „Glösa-Draisdorf“ das Wort „Grüna“, nach dem Wort „Kaßberg“ das Wort „Mittelbach“, nach dem Wort „Reichenbrand“ das Wort „Röhrsdorf“ und nach dem Wort „Stelzendorf“ das Wort „Wittgensdorf“ eingefügt.
  - c) In Spalte 2 wird bei den zum Finanzamt Dresden II gehörenden Angaben der Gemeinden des Landkreises Kamenz die Angabe „Arnsdorf b. Dresden“ durch das Wort „Arnsdorf“ ersetzt.
  - d) In Spalte 2 wird bei den zum Finanzamt Freiberg gehörenden Angaben das Wort „Langenau“ gestrichen.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Dresden, den 26. September 2002

**Der Staatsminister der Finanzen  
Dr. Horst Metz**